

II.

Abgabe und Annahme von Angeboten

§ 8

(1) Angebote eines Verkaufsberechtigten haben für jede Branche gesondert in zweifacher Ausfertigung auf > Angebotslisten laut anliegendem Muster (s. Anlage) an das Vermittlungskontor zu erfolgen.

(2) Angeboten über Warenbestände des Handels ist die Bestätigung des Disponenten beim Rat des Bezirkes beizufügen, daß eine überbezirkliche Vermittlung gestattet ist. Andernfalls kann nur eine Vermittlung innerhalb des Bezirkes erfolgen.

§ 9

(1) Der Anbietende hat Warenmuster für Waren, die in den Angebotslisten für eine Vermittlung nicht ausreichend gekennzeichnet werden können, unentgeltlich **frei** Musterlager des Vermittlungskontors zu liefern.

(2) Soweit Warenmuster auf Grund der Warenart un Zweckmäßig sind, haben die Anbietenden dem Vermittlungskontor, Abbildungen, Zeichnungen oder ähnliche Unterlagen mit den Angebotslisten zu übersenden.

(3) Warenmuster gehen unentgeltlich in die Rechtsträgerschaft des Vermittlungskontors über, wenn der Einsender auf eine Rücksendung verzichtet. Die Erklärung des Verzichtes gilt als erfolgt, wenn die Kosten der Rücksendung den Wert des Musters übersteigen. Warenmuster werden vom Vermittlungskontor zu Lasten des Einsenders an diesen zurückgesandt.

§ 10

(1) Angebote des Verkaufsberechtigten und die Weitergabe der Angebote durch das Vermittlungskontor erfolgen freibleibend,

(2) Verminderungen des Bestandes bzw. der Liefermöglichkeit hat der Verkaufsberechtigte dem Vermittlungskontor unverzüglich zu melden.

§ U

(1) Der Käufer hat die Annahme eines Angebotes dem Vermittlungskontor bindend unter Angabe seiner Versanddispositionen zu erklären.

(2) Der private Einzelhandel hat der Erklärung der Annahme eines Angebotes die schriftliche Zustimmungserklärung des für ihn zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, beizufügen.

III.

Abschluß und Durchführung der Lieferverträge

§ 12

Vom Vermittlungskontor zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vermittelte Lieferverträge sind Verträge im Sinne des Allgemeinen Vertragssystems.

§ 13

Warenbestände eines Einzelhandelsbetriebes, die sich auf dessen Lager befinden, sind:

1. frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises zu liefern, wenn der Käufer ein Einzelhandelsbetrieb ist;

2. frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises abzüglich der Großhandelsspanne zu liefern, wenn der Käufer ein Großhandelsbetrieb ist.

§ 14

(1) Warenbestände eines Großhandelsbetriebes, die zur Erfüllung eines Liefervertrages mit einem volkseigenen oder konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieb bestimmt sind, können der Einzelhandelsbetrieb und der Großhandelsbetrieb dem Vermittlungskontor zur Vermittlung anbieten. Handelt es sich um Waren, die im Liefervertrag artikelmäßig festgelegt sind, kann das Angebot an das Vermittlungskontor nur durch den Einzelhandelsbetrieb erfolgen.

(2) Wird das Angebot von einem Kaufberechtigten angenommen, so ist der zwischen dem Einzelhandelsbetrieb und dem Großhandelsbetrieb bestehende Liefervertrag entsprechend aufzuheben oder zu ändern. Zwischen dem Großhandelsbetrieb und dem Käufer ist ein neuer Liefervertrag abzuschließen.

§ 15

(1) Warenlieferungen von einem Großhandelsbetrieb an einen anderen Großhandelsbetrieb auf Grund eines Liefervertrages, der von dem Vermittlungskontor vermittelt wurde, haben frei Lager des Käufers grundsätzlich unter Berechnung des Einstandspreises zu erfolgen.

(2) Handelt es sich um Waren, die gemäß § 14 zur Erfüllung eines Liefervertrages mit einem Einzelhandelsbetrieb bestimmt waren, so ist der Verkäufer berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen Kosten dem Einzelhandelsbetrieb zu berechnen, es sei denn, daß der Großhandelsbetrieb die Verweigerung der Abnahme der Ware durch den Einzelhandelsbetrieb zu vertreten hat.

§ 16

Die Lieferung von Massenbedarfsgütern von Produktionsbetrieben auf Grund eines Liefervertrages, der vom Vermittlungskontor vermittelt wurde, erfolgt an den Käufer zu den üblichen Preisen und Lieferbedingungen.

§ 17

(1) Waren, die auf Grund einer Vermittlung durch das Vermittlungskontor an ein Außenhandelsunternehmen verkauft werden, sind grundsätzlich ab Werk bzw. ab Lager zu liefern.

(2) Wenn Waren für den Außenhandel auf Grund der Dispositionen des Vermittlungskontors an das Lager einer Niederlassung eines Großhandelskontors oder des Vermittlungskontors zur Komplettierung geliefert werden, so hat die Lieferung frei Lager zu erfolgen.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Rechnung auf das Außenhandelsunternehmen auszustellen und der Niederlassung bzw. dem Vermittlungskontor zuzusenden, die die Rechnung nach Eingang des Betrages vom Außenhandelsunternehmen für dieses begleichen. Die Niederlassung oder das Vermittlungskontor können die ihnen entstehenden Kosten für Lagerung, Verpackung und Versand dem Verkäufer berechnen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.